



Bewilligung von Grab- und Aufbrucharbeiten

Gesuchsteller:

Bauherr:

Rechnungsadresse:

Unternehmer:

Art des Bauvorhabens:

betroffene Strasse/Weg:

Ist eine Sperrung während der Bauarbeiten erforderlich? (bitte zutreffendes ankreuzen)

Sperrung der öffentlichen Strasse

Sperrung des öffentlichen Fussweges

Durchfahrt für Fahrzeuge jederzeit gewährleistet (Mindestens 3,00 Meter)

Durchgang für Fussgänger jederzeit gewährleistet (Mindestens 1,50 Meter)

Für Umleitungen/ Sperrungen ist mit der Eingabe des Gesuchs, der Bereichsleiter Werkhof zu kontaktieren.

Baubeginn Grabarbeiten:

Bauende Grabarbeiten:

Einbau Strassenbelag:

Situationsplan vom:

Bemerkungen:

Datum:

Unterschrift:

Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller alle Auflagen, Bedingungen gelesen und erfüllt zu haben.

Gesetzliche Grundlagen:

Kantonales Strassengesetz vom 27. September 1981, Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978, Normblatt SN 531 205 bzw. SIA 205/1984 betreffend dem Verlegen von Leitungen im Gemeindestrassengebiet, Normblatt SNV 640 535b betreffend Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen, Normblatt SN 640 886 betreffend temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen.

Auflagen und Bedingungen:

1. Baustelleninformation

Allfällige Einschränkungen sind den betroffenen Anwohnern frühzeitig schriftlich durch den Gesuchsteller mitzuteilen.

2. Signalisation

Die vorschriftsgemässe Signalisation der Baustellen ist zwingend nach SN 640 886 einzuhalten und ist Sache der Unternehmung, welche mit den Grabarbeiten beauftragt wurde. Die Signalisationspflicht gilt bis die Belagsarbeiten ausgeführt oder die Verkehrsflächen mit einem gebundenen Belag provisorisch (wintersicher) instandgestellt sind. Tagesbaustellen können mit Faltsignalen signalisiert werden, sofern die Baustellen gleichentags abgeschlossen und abgeräumt werden. Länger dauernde Baustellen sind mit Signaltafeln auszustatten.

3. Auskunft bestehende Werkleitungen

Vor Beginn der Arbeiten sind durch den Gesuchsteller Werkleitungspläne einzuholen. Es muss abgeklärt werden, ob die projektierte Anlage nicht mit bereits bestehenden Leitungen kollidiert. Die bestehenden Werkleitungen müssen im einzureichenden Situationsplan eingezeichnet werden. Die Abklärungen und Koordination mit den Werken erfolgt durch den Gesuchsteller.

In Wald sind teilweise noch alte Gasleitungen von 1917 vorhanden. Auskunft erteilt: Ressort Infrastruktur, infrastruktur@wald-zh.ch, 055 256 51 82

Elektrizitätswerk Wald, peter.grossenbacher@ew-wald.ch, 055 256 56 43

Wasserversorgungsgenossenschaft Wald, info@wvgw.ch, 055 246 15 65,

Wasserversorgungsgenossenschaft Laupen, leitungsnetz@wvgl.ch, 079 635 89 56

Wasserversorgungsgenossenschaft Jonatal, d.debrunner@bluewin.ch, 077 412 87 52

Wasserversorgungsgenossenschaft Bachtelberg, ernst.spoerri@bachtelberg.ch, 079 602 06 14

Wasserversorgung Zürcher RehaZentrum, christian.lott@zhreha.ch, 079 759 57 07

Ingenieur Siedlungsentwässerung, Patrick Oberholzer, Geoinfra Ingenieure AG, 8630 Rüti, 055 250 50 20

4. Grabarbeiten und Wiederinstandsetzung

Strassenabschlüsse über neuen Leitungsquerungen sind in der Regel zu ersetzen. Die Strassenabschlüsse werden vom Bereichsleiter Werkhof abgenommen, dies muss vorgängig angemeldet werden. Es müssen Warnbänder 20cm über den Leitungen verlegt werden. Für die Grabarbeiten und die Wiederinstandsetzung sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Normen der VSS sowie der SIA verbindlich. Insbesondere sind dies die Normen Grabarbeiten VSS SN 640 535c, Recycling 670 071, Rezyklierte Gesteinskörnungen VSS SN 670 119-NA.

5. Belagsinstandstellung

Die Randabschlüsse und Belagsinstandstellungen müssen **spätestens 14 Tage** nach den Grabarbeiten durch den Gesuchsteller abgeschlossen sein. Vor dem Belagseinbau ist der Bereichsleiter Werkhof zu konsultieren. Gemäss seinen Angaben werden die Randabschlüsse und Belagsarbeiten ausgeführt. Bei den Belagsfugen und den Schachtabdeckungen ist immer ein Fugenband anzubringen. Belagshöhe im Anschluss oben bündig. Abschlüsse, Schachtharmaturen und dergleichen werden 10 mm überbaut. Der Belagstyp (ACT, AC) sowie die Stärke wird durch den Bereichsleiter Werkhof festgelegt. Minimalstandard für Belag: Belagssorte AC T 16 (N) / AC 8 (N), Einbaustärken Tragschicht und Tragdeckschicht 70 mm / Deckschicht 25 mm. Kiesnester sind zu vermeiden. Es müssen ökologisch zugelassene Trennmittel verwendet werden. Wenn Deckschichten im Folgejahr ausgeführt werden müssen, gehen die Kosten zu Lasten des Gesuchstellers. Die Gemeinde behält sich vor, diese Arbeiten allenfalls durch einen Drittunternehmer zu Lasten des Gesuchstellers ausführen zu lassen.

6. Nachbearbeitung/ Mängel

Wird eine Nachbearbeitung Belagsflicke, der Grabenauffüllung oder der Abschlüsse infolge Setzungen innerhalb von 1 Jahr infolge Mängel erforderlich, so werden diese innerhalb einer gesetzten Frist von einem Monat vom Gesuchsteller verlangt. Wird die Nacharbeit nicht ausgeführt, wird die Gemeinde Wald, zulasten des Gesuchstellers die Nacharbeiten in Auftrag geben und weiterverrechnen.

7. Geometer

Für die Rekonstruktion allfälliger Grenzpunkte (Lagefixpunkte) und das Einmessen neuer Leitungen ist der zuständige Geometer vor Baubeginn zu informieren. Ingesa Oberland AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, 044 934 33 88

8. Projektänderungen

Projektänderungen gegenüber der vorliegenden Eingabe, müssen umgehend der Gemeinde Wald, Ressort Infrastruktur gemeldet werden und ein aktualisierter Situationsplan abgegeben werden.

9. Gesucheingabe

Das Grabenaufbruchgesuch inklusiv Situationsplan ist einzureichen an: infrastruktur@wald-zh.ch

Kontakt - Randabschlüsse/ Belag/ Sperrung/ Umleitung

Bereichsleiter Werkhof, Martin Mettler 055 256 52 86 martin.mettler@wald-zh.ch

Kontakt - Bewilligung

Sachbearbeiter Infrastruktur Jürg Widmer 055 256 51 82 juerg.widmer@wald-zh.ch

Sachbearbeiter Werkhof Roman Mächler 055 256 52 85 roman.maechler@wald-zh.ch

----- **Wird durch die Gemeinde Wald ausgefüllt** -----

Das Gesuch, in den oben aufgeführten Gemeindestrassen / Plätzen, gemäss den eingereichten Situationsplänen Grab- und Aufbrucharbeiten auszuführen, wird unbeschadet allfälliger Einsprachen Dritter, welche von der Bauherrschaft direkt zu erledigen wären und in Anwendung folgender gesetzlichen Grundlagen und Normen:

Bewilligt

Bewilligt mit Auflagen

nicht bewilligt

Bewilligungsgebühren

Für diese Bewilligung werden gestützt auf das Gebührenreglement vom 01.01.2018 folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

Pauschal	CHF 150.00
Kurzfristig, Nachträglich	CHF 250.00
Kostenlos	

Auflagen der Gemeinde:

Gemeinde Wald ZH

Unterschrift / Datum

Sachbearbeiter